

GESCHÄFTSORDNUNG für den Kreisausschuss der SPD Kiel

Der Kreisausschuss ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes zwischen den Kreisparteitagen.

§ 1 Grundlagen

(1) Der Kreisausschuss gibt sich auf Grundlage der §§ 15 (Grundsätzliches), 16 (Zusammensetzung) und 17 (Aufgaben) der Satzung des SPD-Kreisverbandes Kiel vom 2. Juni 2018 diese Geschäftsordnung.

(2) Sie gilt ab dem Beschluss vom 22.08.2018, bis sie durch Beschluss des Kreisausschusses durch eine andere Geschäftsordnung ersetzt wird.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach §2 Abs. 1 dieser GO zu beschließen und allen Ortsvereins- und Arbeitsgemeinschaftsvorständen in Textform mitzuteilen. Elektronische Versendung ist zulässig.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Die Anzahl der vorgesehenen Delegierten (=stimmberechtigten Mitglieder) des Kreisausschusses ergibt sich aus §16 Abs. 1 (a) der Kreissatzung. Die Anzahl der vorgesehenen Delegierten wird zur ersten Kreisausschusssitzung des Jahres ermittelt. Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vorgesehenen Delegierten anwesend ist.

(2) Eine Abstimmung, die auf Grund von Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der jeweils folgenden Sitzung nachgeholt.

(3) Der Kreisausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in offener Abstimmung, soweit nicht nach der Kreissatzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmgleichheit gilt dabei als Ablehnung.

(4) Für Wahlen und Abberufungen gilt die Wahlordnung der SPD. Die Mandatsprüfung obliegt der Tagungsleitung.

(5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Kreisausschuss muss namentlich (Name des Ortsvereins oder der Arbeitsgemeinschaft) abgestimmt werden. Die Wahlordnung bleibt unberührt. Abstimmungen zur Geschäftsordnung können nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 3 Anträge

(1) Anträge sind der Tagungsleitung bekanntzugeben und von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Kreisausschusssitzung zu setzen. Es gelten § 15, Abs. 2 u. 3 der Satzung.

(2) Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen (= Dringlichkeitsanträge) in der aktuellen Sitzung entscheidet der Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit der vorgesehenen Delegierten. Bei Ablehnung der Dringlichkeit greift Absatz 1.

(3) Änderungsanträge können bis zur Beschlussfassung gestellt werden. Sie sind der Tagungsleitung unter Hinweis auf den zu ändernden Antrag vorzulegen.

§ 4 Berichte

(1) Berichte des Kreisvorstands, der Ratsfraktion und der Landtagsabgeordneten sind in jeder Sitzung aufzurufen.

(2) Berichte aus den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften ohne übergreifende Bedeutung können ggf. durch die Tagungsleitung nicht zum Aufruf in der Sitzung vorgesehen werden und über die Kreisgeschäftsstelle zu Protokoll gegeben werden.

§ 5 Wahl bürgerlicher Ausschussmitglieder

(1) Der Kreisausschuss schlägt der SPD-Ratsfraktion vor, wer geeignete bürgerliche Mitglieder und stellvertretende bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen wären.

(2) Die Nominierung erfolgt, nachdem die SPD-Ratsfraktion festgelegt hat, wie viele Sitze für bürgerliche und stellvertretende bürgerliche Mitglieder pro Ausschuss zur Verfügung stehen.

(3) Pro Ausschuss werden hintereinander in zwei Listenwahlen die bürgerlichen und die stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder nominiert. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Stimmzahlen, die Geschlechterquote wird eingehalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, sodass in einer Wahlperiode mehrfach Nominierungen für alle bürgerlichen und stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitglieder erfolgen. Wiederwahlen sind möglich.

(5) Scheidet zwischenzeitlich ein bürgerliches Mitglied bzw. ein stellvertretendes bürgerliches Mitglied aus, wird im Kreisausschuss nachgewählt - bei den stellvertretenden Mitgliedern wird die neu gewählte Person am Ende eingeordnet.

§ 6 Debatten

(1) Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Die Redeliste ist doppelt quotiert, das heißt, dass Männer und Frauen abwechselnd das Wort erhalten. Personen, die sich im Verlauf einer Debatte noch nicht zu Wort gemeldet haben, erhalten bevorzugt das Wort.

(2) Die Redezeit für Diskussionsredebeiträge beträgt höchstens 3 Minuten. Für Berichte und Kandidaturvorstellungen kann der Kreisausschuss auf Antrag eine Redezeitbegrenzung beschließen.

§ 7 Protokollierung und Beschlussdatenbank

(1) Über die Sitzungen des Kreisausschusses wird ein Protokoll geführt, das den Delegierten, den Ortsvereinsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und dem Kreisvorstand spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekannt gemacht wird.

(2) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden von der Tagungsleitung in einer Beschlussdatenbank protokolliert. Die Überprüfung der Umsetzung durch den Kreisvorstand obliegt der Kontrollkommission.

§ 8 Tagungsleitung

(1) Die Tagungsleitung sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und organisiert eine ordnungsgemäße Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.

(2) Die Tagungsleitung kann die Parteiöffentlichkeit des Kreisausschusses in begründeten Fällen für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(3) Gegen eine Entscheidung der Tagungsleitung kann ein Mitglied des Kreisausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt und behandelt. Anträge zur Geschäftsordnung können anwesende stimmberechtigte Delegierte stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redebeiträge dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. der Antrag auf Schließung der Redeliste,
- b. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
- c. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung,
- d. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung,
- e. der Antrag auf Schluss der Debatte,
- f. der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag,
- g. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
- h. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- i. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen,
- j. der Antrag auf Ausschluss der Parteiöffentlichkeit,
- k. der Antrag auf Ende der Sitzung.

Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle anwesenden Delegierten stimmberechtigt. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 10 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte bzw. vor einer Abstimmung zulässig.

§ 11 Rücksichtnahme

Im Plenum besteht Rauchverbot. Mobiltelefone sind auszuschalten oder auf lautlos zu stellen.